

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
Do. zusätzl. 14.15 - 15.45 Uhr
weitere Öffnungszeiten: siehe Internetseite

**Persönliche Termine bitte nur nach
vorheriger telefonischer Vereinbarung.**

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Gemeinde Spiekeroog
c/o
Nicole Braun
BPW Stadtplanung
Ostertorsteinweg 70-71
28203 Bremen

Datum: 27.07.2023
Fachbereich: Bauen
Verw.-Geb.: III, Schloßstraße 9
Sachbearbeiter: Herr Pettig
Zimmer-Nr.: 105
Tel.-Durchwahl: 04462 / 86 1294
Tel.-Vermittlung: 04462 / 86 01
Telefax: 04462 / 1266
E-Mail: Marwin.Pettig@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.06.2023

Mein Zeichen
60/60.2 20 5 (7.Änd)

Meine Nachricht vom

Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.

FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung

FB 32 Ordnung

FB 40 Schulen, IT, Gebäude

FB 50 Jugend und Soziales

FB 53 Gesundheit

FB 60 Bauen

FB 68 Umwelt

Zweckverband Veterinärämter Jade Weser

Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:

Konten:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00000253134
Sparkasse LeerWittmund
IBAN: DE76 2855 0000 0000 0073 36 SWIFT/BIC: BRLADE21LER

Raiffeisen-Volksbank e.G. Wittmund
IBAN: DE60 2856 2297 0010 0030 00 SWIFT/BIC: GENODEF1UPL

1. FD 60.1 Bauordnung

Bau- und Bodendenkmalpflege

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im überplanten Areal befinden sich jedoch bekannte Bodendenkmale die gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz zu erhalten und zu schützen sind. (siehe Plan im Anhang).

Bei Detailplanungen in diesen Arealen ist ein Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde notwendig.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds.GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 2,6,13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2. FD 60.2 Planung

Bauleitplanung

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Raumordnung und Landesplanung

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz

Keine Anregungen.

4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde

Untere Deichbehörde

Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung berührt. Den Aussagen unter Pkt. 7 „Fachbelange“ Deichschutzzone wird grundsätzlich beigeplant. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 22 „Dorf“ hat die Untere Deichbehörde unter dem 20.07.2023 eine ergänzende umfangreiche fachliche Stellungnahme abgegeben, auf deren Inhalt an dieser Stelle verwiesen wird.

Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt zum überwiegenden Teil in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Spiekeroog. Die Schutzzonenvorordnung vom 17.08.1970 sowie die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Spiekeroog das Trinkwasser ausschließlich aus der Süßwasserlinse der Insel gewonnen wird. Da es sich hier um ein sensibles Gebilde handelt, kommt dem Grundwasserschutz eine besondere Bedeutung zu.

Die Grundstücke sind an die zentrale Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein/ Hochwasserschutz

Nach wie vor betrachtet die UWB die Entwässerung in vielen Teilbereichen auf Spiekeroog als nicht abschließend befriedigend sichergestellt. Wenn auch von der Aufstellung eines allumfassenden Generalentwässerungsplans abgesehen werden soll (bisherige Aussagen der Gemeinde), so ist nach wie vor darauf hinzuweisen, dass diese

Belange mindestens bei anstehenden Einzelprojekten genauestens zu beleuchten sind. Die gesicherte Oberflächenentwässerung muss zum Wohle der Allgemeinheit für jedes einzelne Vorhaben gewährleistet werden. Zur Erfüllung dieser Maßgabe steht die Gemeinde durch die Ausweisung von Bau-möglichkeiten, auch durch die Zulassung einer vermehrten Versiegelung, in einer nicht unerheblichen Mitverantwortung.

Allgemeiner Schlusssatz

Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.

Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.

Im Auftrage

gez.
Pettig